



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach - 51439 Bergisch Gladbach

Mitglied des Rates
Frau
Brigitte Schöttler-Fuchs
Sonnenweg 7
51465 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Soziales
Jugendamt

Tagesbetreuung für Kinder
Stadthaus An der Gohrsmühle 18

Auskunft erteilt:

Gabriele Odenthal, Zimmer Nr. 242

Telefon: 02202/14 28 37

Telefax: 02202/14 70 2837

e-mail: gabriele.odenthal@stadt-gl.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr und
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

03.11.2010

Anfrage aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2010
5-551-8-OGS

Sehr geehrte Frau Schöttler-Fuchs,

in der o. g. Sitzung des Jugendhilfeausschusses haben Sie folgende Fragen zur Rücklagenbildung der Offenen Ganztagschulen gestellt:

1. Wie viele Rücklagen haben die Träger gebildet? Hat die Verwaltung dazu einen Sachstand?
2. a) Was machen die Träger mit den gebildeten Rücklagen? b) Wie viel dürfen sie behalten?
3. Was passiert bei einem Trägerwechsel mit den Rücklagen?

Zu 1.

Die in 2009 geänderten Richtlinien traten zum 01.08.2009 in Kraft. Damit gilt der Passus über die begrenzte Rücklagenbildung (Ziffer 8.8, Satz 4) erst ab dem Schuljahr 2009 / 2010. Die Verwendungsnachweise für das Schuljahr 2009 /10 müssen gemäß den Richtlinien zur städt. Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach, Teil II: Bildung Erziehung und Betreuung von Kindern im 6.- 10. Lebensjahr zum 30.11.2010 vorgelegt werden. Die Zahlen können demnach erst in der ersten JHA-Sitzung des kommenden Jahres mitgeteilt werden.

Zu 2. a)

Die Mittel, die der Rücklage zugeführt wurden, sind gemäß Ziffer 8.8 Satz 2 zweckgebunden. Die Rücklage kann gem. diesen Richtlinien somit für Mehrkosten der Kostengruppen gem. Ziffer 8.9 und 8.10 der Richtlinien verwendet werden:

„8.9 Zu den Personalkosten für pädagogisch und hauswirtschaftlich tätige Kräfte einschließlich der Vertretungskräfte zählen insbesondere

Internet:
www.bergischgladbach.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015

VR-Bank Bergisch Gladbach -
Overath - Rösraath e.G.
Bankleitzahl 370 626 00
Konto 370 242 5 017

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30-12:30 Uhr
Donnerstag 14:00-18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

2

- tarifliche Vergütung von fest angestellten Kräften (in Vollzeit und Teilzeit),
- die Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitgeberanteile,
- Vergütung von geringfügig Beschäftigten (400-Euro-Jobs),
- Honorar für Honorarkräfte,
- Entgelt für Übungsleiter/innen,
- Vergütung von / Entgelt für Praktikanten / Praktikantinnen,
- Fortbildung (insb. Fachliteratur, Kursgebühren / Qualifizierungsmaßnahmen),
- Personalnebenkosten (insb. Berufsgenossenschaft, Gesundheitszeugnis, Reisekosten),
- Kosten für Personalbeschaffung,
- Aufwandsentschädigung (z.B. Fahrtkosten),
- kleine „Dankeschön“ für ehrenamtlich Tätige
- Versicherungsbeiträge für Mitarbeiter/innen (insb. Haftpflicht- und Entgeltfortzahlungsversicherungen)

8.10 Zu den Sachkosten zählen insbesondere

- Spiel-, Beschäftigungs- und Lernmaterialien,
- Ausgaben für Ausflüge (Fahrtkosten und Eintrittsgelder),
- Getränke für Kinder,
- Ausgaben für Elternarbeit,
- ergänzende Beschaffung, Ersatz und Reparatur der Ausstattung,
- pädagogischer Aufwand (u. a. Fahrtkosten zu außerschulischen Spiel- und Lernorten),
- Beiträge an Fachverbände,
- Bürobedarf, Porto und Telefongebühren,
- Verwaltungs- und Koordinierungskosten des Trägers (Personal- und Sachkosten, jedoch höchstens 5 % des Budgets).“

Zu 2. b)

Gem. Ziffer 8.8 Satz 4 der genannten Richtlinien kann der Träger bis zu 30% der Kindpauschalen gem. Ziffer 8.2. und 8.3 ansparen. Mit dem Verwendungsnachweis muss der Träger mitteilen, wie hoch die Rücklage am 31.07. des abgelaufenen Schuljahres war. Übersteigt die Rücklage am 31.07. die 30%, wird der darüber liegende Betrag mit dem Betriebskostenzuschuss im folgenden Schuljahr verrechnet, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall eine anderweitige Regelung mit der Verwaltung des Jugendamtes getroffen wurde.

Zu 3.

Bei einem Trägerwechsel wird die Rücklage wie bei einer Schließung in der Regel von der Stadt zurückgefordert. In Ausnahmefällen, in denen z. B. beim Trägerwechsel der neue Träger das „alte“ Personal übernimmt und die Arbeit mit den gleichen Kooperationspartnern und –angeboten fortführt, besteht die Möglichkeit, dass die Stadt die bestehende Rücklage an den neuen Träger -ggf. teilweise- weiterleitet. Hierzu bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Ansonsten beginnt der neue Träger seine Rücklage mit 0 €.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Jürgen Mumdey

Beigeordneter für Jugend und Soziales